jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/6/28 92/05/0156

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1994

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien
L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien
L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien
L82000 Bauordnung
L82009 Bauordnung Wien
001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §39 Abs2;
AVG §8;
BauO Wr §126 Abs4 idF 1976/018;
BauO Wr §134 Abs5 idF 1976/018;
BauRallg;
VVG §1 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Selbst wenn die Parteistellung des Eigentümers des höheren Gebäudes iSd § 126 Abs 4 Wr BauO idF LGBl 1976/18 anzuerkennen wäre, könnte dieser nur einen Titelbescheid erringen. Das anschließende Vollstreckungsverfahren ist ja jedenfalls von Amts wegen einzuleiten (Hinweis Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts, 05te Aufl, Randzahl 987), ein Rechtsanspruch einer Partei besteht regelmäßig nicht (Hinweis Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 04te Aufl, S 1106). Im allgemeinen kann die Einleitung eines Verfahrens durch Parteiantrag oder aber von Amts wegen erfolgen. Die beiden Formen können aber auch nebeneinander bestehen. Ob ein Verfahren auf Antrag oder/und von Amts wegen einzuleiten ist, ist den Verwaltungsvorschriften zu entnehmen (Hinweis Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts, 05te Aufl, Randzahlen 261 und 265). Ein Einschreiten der Behörde aufgrund des § 126 Abs 4 Wr BauO idF LGBl 1976/18 kann jedenfalls auch von Amts wegen erfolgen. Somit könnte der Eigentümer des höheren Gebäudes iSd § 126 Abs 4 Wr BauO idF LGBl 1976/18 selbst aufgrund eines über seinen Antrag ergangenen Bescheides Rechte aus diesem Bescheid nicht effektiver durchsetzen.

Schlagworte

BeteiligterParteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen RechtspersönlichkeitBaurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992050156.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at